

<b>Beratungsfolge</b> Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	26.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2024
Rat	17.12.2024

## **Wegfall der Bewohnerparkvorrechte auf zwei Stellplätzen der Ellscheider Straße**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat den Wegfall der Bewohnerparkvorrechte zweier Stellplätze ( in Länge gerechnet ) in der Ellscheider Straße 21-27 und deren Umwandlung in Stellplätze mit Parkscheibenregelung für zwei Stunden Parkdauer zu beschließen.

### **Sachverhalt**

Die Inhaberin der in der Ellscheider Straße ansässigen Physiotherapiepraxis beehrte die erneute Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Ihre Praxis. Der Bewohnerparkausweis wurde in der Vergangenheit mit variablen Kennzeichen ausgestellt und an die Besucher der Praxis ausgegeben. Aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen konnte nach rechtlicher Einschätzung keine neue Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für die Praxisbesucher erfolgen.

### **Begründung**

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist nicht möglich, da die Praxisinhaberin in der Ellscheider Straße keinen Wohnsitz hat. Jedoch, selbst wenn sie dort einen Wohnsitz hätte, würde der Ausweis nur auf das von ihr genutzte Fahrzeug ausgestellt.

Gemäß § 46 StVO können Ausnahmen von den Vorschriften der StVO nur in besonders dringenden Einzelfällen genehmigt werden. An den Nachweis der Dringlichkeit werden dabei sehr strenge Anforderungen gestellt. Die Dringlichkeit

würde vorliegen, wenn sich die Situation, für die die Ausnahmeregelung beantragt wird, von der der anderen Verkehrsteilnehmenden deutlich unterscheidet und dazu führt, dass es gerade für den Antragstellenden eine besondere Härte wäre, sich an die Vorschrift der StVO zu halten. „Dringend“ ist dabei nicht im Sinne von „eilig“ zu verstehen, sondern im Sinne von „besonders“ bzw. „von der Menge der übrigen Verkehrsteilnehmer deutlich zu unterscheiden“. So muss die Tätigkeit, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, ohne diese nicht ausführbar sein. Der allgemeine Wunsch, Zeit, Wege und Aufwand zu sparen, rechtfertigt keine Ausnahme von den Bestimmungen der StVO.

Darüber hinaus verfügt das Haus, das die Praxis beherbergt, über zwei eigene Stellplätze.

### **Lösungsvarianten**

Die Praxisinhaberin beantragt die Umwandlung zweier Längsparkplätze mit Bewohnerparkvorrechten in Stellplätze mit Parkscheibenregelung für die Öffentlichkeit.

### **Einschätzung**

Nach eingehender Prüfung erschließt sich der Straßenverkehrsbehörde nicht, dass die Umwandlung Abhilfe zu dem Parkproblem der Physiotherapiepraxis führen würde, da der Nutzerkreis erheblich größer werden würde. Dennoch verschließt sich die Verwaltung nicht dem Wunsch der Antragstellerin.

### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Bezugnehmend auf den Kriterienkatalog für die Nachhaltigkeitseinschätzung der Haaner Nachhaltigkeitsstrategie liegen weder fördernde noch hemmende Auswirkungen vor.

### **Anlagen:**

Lageplan Ellscheider Straße